

**Abänderung vorsorglicher Massnahmen**

Art. 65, 241, 276 Abs. 1 und 2 ZPO i.V.m. Art. 179 Abs. 1 ZGB

**Vorsorgliche Massnahmen im Scheidungsverfahren sind nur bei veränderten Verhältnissen einer Abänderung zugänglich.** [70]

BGE 141 III 376

A. war im Rahmen eines Eheschutzverfahrens vom Bezirksgericht Schwyz zur Zahlung von monatlichen Unterhaltsbeiträgen an seine Frau und die noch nicht volljährige Tochter verpflichtet worden. Nachdem das Scheidungsverfahren hängig geworden war, hatte A. um Abänderung der als vorsorgliche Massnahmen weitergeltenden Eheschutzmassnahmen ersucht, was das Bezirksgericht Schwyz abgewiesen hatte. Einige Monate später hatte A. ein zweites Abänderungsgesuch eingereicht, dieses aber wieder zurückgezogen. Das Bezirksgericht Schwyz hatte das Abänderungsverfahren daraufhin per Verfügung «zufolge Rückzug des Begehrens als gegenstandslos» abgeschrieben.

Zwei Jahre später hatte A. erneut um Abänderung der Massnahmen ersucht. Das Bezirksgericht Schwyz hatte das Abänderungsgesuch abgewiesen. Das Kantonsgericht Schwyz hatte die von A. dagegen erhobene Berufung ebenfalls abgewiesen, soweit es darauf eingetreten war, mit der Begründung, dass einer Abänderung der Unterhaltsbeiträge eine *res iudicata* in Form des Abschreibungsentscheids des Bezirksgerichts Schwyz entgegenstehe, denn A. mache im Wesentlichen dieselben Veränderungen geltend wie bereits im zurückgezogenen Gesuch.

A. erhob dagegen Beschwerde in Zivilsachen.

Das Bundesgericht führte unter anderem aus, dass eine Abänderung vorsorglicher Massnahmen im Scheidungsverfahren eine wesentliche und dauernde Veränderung der Verhältnisse voraussetze. Veränderungen, die bereits zum Zeitpunkt des zugrundeliegenden Urteils voraussehbar gewesen und im Voraus bei der Festsetzung des abzuändernden

den Unterhaltsbeitrags berücksichtigt worden seien, könnten keinen Abänderungsgrund bilden.

Der ZPO lasse sich keine Regelung entnehmen, welche sich explizit zu den Rechtsfolgen des Rückzugs eines Gesuchs um vorsorgliche Massnahmen äussere. Die Bestimmung zu den Folgen des Klagerückzugs (Art. 65 ZPO) stehe in den allgemeinen Bestimmungen der ZPO und sei folglich grundsätzlich auf sämtliche streitigen Zivilsachen sowie auf die gerichtlichen Anordnungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit anwendbar, mithin auch im Summarverfahren. Die Mehrheit der Lehre spreche sich für eine gewisse Ausweitung von Art. 65 ZPO auf Gesuchsverfahren aus, wie sie vorsorgliche Massnahmen darstellten.

Das Bundesgericht liess es offen, ob Art. 241 Abs. 2 ZPO sinngemäss auch für Summarverfahren gelte. Hingegen hielt es fest, dass einem Entscheid betreffend vorsorgliche Massnahmen im Scheidungsverfahren nicht dieselbe Rechtskraftwirkung zukomme wie einem im ordentlichen Verfahren ergangenen Urteil. Der Massnahmeentscheid sei bei veränderten Verhältnissen einer Anpassung zugänglich und präjudiziere das Scheidungsverfahren bzw. das Endurteil nicht. In diesen Schranken habe der Entscheid über vorsorgliche Massnahmen Bindungswirkung und müsse dennoch ein Rückzug eines Abänderungsgesuchs einer Abweisung gleichgestellt werden. Ein neues Abänderungsgesuch sei daher nur unter der Voraussetzung veränderter Verhältnisse zulässig, und A. könne heute nicht darauf zurückkommen.

Das Bundesgericht wies daher die Beschwerde ab.

**Kommentar**

Dem Entscheid ist zuzustimmen.

Vorsorgliche Massnahmen nach Art. 276 ZPO bezwecken, eine vorläufige Friedensordnung herzustellen (KUKO ZPO-VAN DE GRAAF, Art. 276 N 1). Gemäss dem Bundesgericht kommt Entscheiden über vorsorgliche Massnahmen beschränkte Rechtskraft zu. Sie können nach Massgabe von Art. 268 Abs. 1 ZPO abgeändert oder aufgehoben werden. Dadurch wird gleichzeitig ein Interessenausgleich zwischen den Parteien angestrebt (KUKO ZPO-KOFMEL EHRENZELLER, Art. 268 N 1).

Das Bundesgericht spricht neuerdings explizit nur noch von formeller, nicht von materieller Rechtskraft. Es hält aber dennoch fest, dass einem neuen Gesuch, das auf dem gleichen Sachverhalt beruht wie ein früheres Begehren, der Einwand der *res iudicata* entgegenstehe (vgl. BGE 141 III 376 E. 3.3.4; BGE 138 III 382 E. 3.2.1, 3.2.2).